



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

ASH 2000 – Maßnahmen für schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose

1. Teilt die Landesregierung die Besorgnis des Kreises Plön – vorgetragen durch Landrat Dr. Volfram Gebel und Kreispräsidentin Helga Hohnheit – dass Kürzungen beim Programm ASH 2000 die bestehenden ABM-Maßnahmen für schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose in den Werkstätten "Wald- und Biotoppflege" sowie "Gewässerpflege" in Dannau im Kreis Plön gefährden könnten?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Die bestehenden ABM für schwer vermittelbare Arbeitslose in den Werkstätten "Wald- und Biotoppflege" sowie "Gewässerpflege" im Kreis Plön sind bis zum Ende der derzeitigen Projektlaufzeit vom 30. November 2001 durch im November/Dezember 2000 von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) und dem Land aus dem Programm "Arbeit für Schleswig-Holstein 2000 (ASH)" bewilligte Mittel gesichert. Bei antrags- und ordnungsgemäßer Abwicklung der projekt- und einzelfallbezogenen Förderungen wird es voraussichtlich nicht zu wesentlichen Abweichungen gegenüber den zugesagten Zuwendungen kommen. Eventuelle Veränderungen bei den für das Programm ASH insgesamt zur Verfügung stehenden Landesmitteln werden keine Auswirkungen auf bewilligte und noch laufende Maßnahmen haben.

2. Ist die Landesregierung bereit, auch weiterhin mit 600 DM je ABM-Teilnehmer und Monat Stammkräfte und Sachkosten die ABM-Werkstätten "Wald- und Biotoppflege" sowie "Gewässerpflege" des Kreises Dannau zu unterstützen? Wenn nein, mit welchem Fördersatz kann in 2002, 2003 und 2004 gerechnet werden?

Antwort:

Einen Kreis Dannau gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Die Landesregierung interpretiert die Fragestellung dahingehend, dass die in Frage 1 genannten ABM-Projekte in der Gemeinde Dannau/Amt Lütjenburg-Land im Kreis Plön gemeint sind.

Die Landesregierung geht davon aus, dass für Projekte, die noch im Laufe des Jahres 2001 beginnen sollen und können, ABM-Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit und ergänzende Mittel des Landes und/oder aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von ASH 19 (Verstärkte Förderung von ABM) und von ASH 21 (für die Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern) projektbezogen oder individuell bemessen in der bisherigen Größenordnung bewilligt werden können. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Richtlinien von ASH 2000 in allen relevanten Programmpunkten unter dem Vorbehalt einer "Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Gleichbleibens der Rechtslage" stehen.

Im Übrigen ist die Zuwendung nach ASH 21 nicht als Förderung von "Stammkräften und Sachkosten" ausgestaltet, sondern als personenbezogener, an eine Eingliederungsvereinbarung und an Zielerreichungskriterien ausgerichteter Individualzuschuss (Grundförderung und leistungsbezogene Förderung), der der Kofinanzierung aller personenbezogen entstehenden Aufwendungen des Trägers dient.

Mit welchem "Fördersatz" in den nächsten Jahren beginnende Projekte aus Landes- und/oder ESF-Mitteln unterstützt werden können, wird abhängen von

- einer inhaltlichen und arbeitsmarktlichen Bewertung der zu den jeweiligen Beginnzeitpunkten zu stellenden Projekt- oder Individualförderungsanträge,
- der möglichen Grundförderung durch die Bundesanstalt für Arbeit und von Trägern der örtlichen Sozialhilfe,
- der Entwicklung der finanziellen Situation beim Landesprogramm ASH 2000 insgesamt in den kommenden Jahren,
- den bisherigen Vermittlungs- und Qualifizierungserfolgen der als "Brücken in den ersten Arbeitsmarkt" geförderten Projekte und Personen im Sinne der im November 2000 den Maßnahmeträgern in Schleswig-Holstein bekannt gegebenen "messbaren Ziele",

- der Gesamtheit der von den Trägern aktuell abgeforderten Daten für geplante Anträge auf Förderung aus den Programmpunkten ASH 1, ASH 2 und ASH 21 in den verbleibenden Monaten des Jahres 2001 und für das Jahr 2002.
3. Beim Lebenshilfewerk des Kreises Plön in Preetz werden nach Aussagen der Geschäftsführerin Ingrid Grunwald (Kieler Nachrichten vom 14.08.2001) ab November 2001 in der seit 1987 bestehenden Werkstatt für Landschaftspflege und Landeskultur 30 Arbeitsplätze für schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose wegfallen, weil in der ABM-Förderung des Landes nach Aussage von Frau Grunwald "klare Vorgaben aus dem Sozialministerium" fehlen. Warum war die Landesregierung nicht in der Lage, verbindliche Förderzusagen in ausreichender Höhe zu machen?
Wäre sie bereit, dem Lebenshilfewerk bei entsprechender Antragstellung für 2002 Förderzusagen in gleicher Höhe wie in 2001 zu geben?

Antwort:

Die in der Lokalpresse zitierten Äußerungen der Geschäftsführerin beim Lebenshilfewerk Plön in Preetz sind der Landesregierung nicht verständlich. Dem Projektträger Lebenshilfewerk liegt für 39 zuvor arbeitslose Teilnehmer für die Maßnahme "Werkstatt Landschaftspflege und Kultur" wie beantragt eine Bewilligung aus Landes- und ESF-Mitteln für den Ein-Jahres-Zeitraum vom 26. November 2000 bis 25. November 2001 vor. Anträge für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem möglichen Nachfolgeprojekt liegen derzeit nicht vor, sind aber in der in der Antwort auf Frage 2 erwähnten Planungsabfrage des Arbeitsministeriums vom Träger vorangemeldet worden.

Die Aussage "klare Vorstellungen aus dem Sozialministerium fehlen", ist nicht nachvollziehbar. Für alle 30 Programmpunkte von ASH gelten die im Frühjahr 2000 veröffentlichten Richtlinien.

Soweit keine konkreten Anträge gestellt und diese nicht entsprechend den grundsätzlichen Kriterien für eine Antragsbearbeitung im Rahmen von ASH hinreichend begründet sind, kann die Landesregierung keine verbindlichen Förderzusagen machen.

Hinsichtlich der Teilfrage nach einer Förderung eines möglichen Projektes des Lebenshilfewerks in Preetz für 2002 wird auf den zweiten Absatz der Antwort auf Frage 2 Bezug genommen.

4. Welche verbindlichen schriftlichen Richtlinien / Vorgaben zu obigem Themenkomplex gibt es derzeit seitens des Sozialministeriums?
Ist der Landesregierung bereit, eine Kopie derselben der Antwort auf diese Kleine Anfrage beizufügen?

Antwort:

Für alle ASH 2000-Programmteile gibt es verbindliche Richtlinien, die in der

vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (neue Bezeichnung) Anfang des Jahres 2000 herausgegebenen Broschüre *ziel: Arbeit für Schleswig-Holstein 2000 – Förderrichtlinien* veröffentlicht worden sind.

Die Richtlinien zu den Themenkomplexen ASH 19 (Förderung von allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) - verstärkte Förderung) und ASH 21 (Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängerinnen und –empfängern) sind als Anlage beigelegt.

Die vollständige Richtlinienbroschüre haben alle Abgeordneten des schleswig-holsteinischen Landtages erhalten.

5. Welche Veränderungen in den Richtlinien / Vorgaben und welche Aktivitäten des Sozialministeriums gibt es seit Herbst / Ende 2000, wo zum Thema der Fragen 1 und 2 entsprechende Hinweise auf drohende Gefährdungen der ABM-Maßnahmen durch den Fragesteller dieser Kleinen Anfrage im Sozialausschuss des Landtages an die Landesregierung gegeben wurden und diese durch das Sozialministerium bekundete, man wolle sich um die Sache kümmern?

Was hat die Landesregierung konkret getan, um angesichts der absehbaren Gefährdungen der Arbeitsplätze in den ABM-Werkstätten im Kreis Plön zu helfen und Sicherheit in den Planungen zu geben?

Antwort:

Veränderungen in den Richtlinien zu ASH 2000 sind bisher nicht vorgenommen worden. Aktuell besteht Anpassungsbedarf bei einigen Richtlinien in Bezug auf den verzögerten Mittelzufluss an die Träger aufgrund der EU-Erstattungsregelungen, der Datenerhebung und -übermittlung im Rahmen des von der EU-KOM verbindlich vorgeschriebenen Stammblattverfahrens und der Umsetzung der ESF-KontrollVO.

Im Rahmen der intensiven Begleitung des Antrags- und Bewilligungsverfahrensablaufs und des weiteren Ablaufs ist offenbar geworden, dass die personenbezogene Förderung aus dem Programmpunkt ASH 21 in einem erheblich über den ursprünglichen Planungen liegenden Maße nachgefragt wird.

Deshalb müssen bei Neubewilligungen die Mittel optimal und gerecht genutzt werden. Aus diesem Grunde sind die Kommunen und die Träger der einzelnen Projekte aufgefordert worden, ihre mit anderen Kofinanzpartnern erörterten Planungen für das Jahr 2002 bekannt zu geben. Das Ergebnis dieser Umfrage wird zurzeit ausgewertet. Die Ergebnisse und die sich daraus ggf. ergebenden Änderungsvorschläge sowie denkbare und durchführbare Alternativen werden in der für Ende September 2001 vorgesehenen Regionalen Aktion "Arbeit für Schleswig-Holstein" zur Diskussion gestellt. Danach wird unter Einbeziehung des Votums dieses der Einbindung der Sozialpartner und anderer am Arbeitsmarktgeschehen beteiligter Organisationen dienen-

den Gremiums Entscheidungen getroffen. Veränderte Vorgaben und Bedingungen für Träger werden diesen rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Wie viele Anträge aus Schleswig-Holstein mit welchem beantragten Fördervolumen für 2002 für wie viele Arbeitsplätze für schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose liegen derzeit dem Sozialministerium vor?
Wie hoch sind die in 2002 nach den Vorstellung der Landesregierung für diese ABM-Maßnahmen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel?
Wie hoch waren die Mittel und die geförderten Arbeitsplätze in 1999, 2000 und in diesem Jahr?

Antwort:

Der BSH GmbH, Neumünster, als vom MASGV mit der Abwicklung von ASH 2000 beauftragtem Unternehmen, liegen noch keine Anträge für Förderungen mit Beginn im Jahr 2002 vor.

Welche Mittel für die Förderung von ABM für schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose im Rahmen von ASH 21 im Jahre 2002 zur Verfügung gestellt werden können, kann noch nicht gesagt werden. Das MASGV ermittelt den voraussichtlichen Bedarf für alle drei begünstigten Zielgruppen gemeinsam (ABM- und SAM-geförderte Personen sowie Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger) mit der in der Antwort auf Frage 5 erwähnten Planungsumfrage bei allen Trägern.

1999 wurden aus Landes- und ESF-Mitteln bei ASH III 1 insgesamt 37,1 Mio. DM bewilligt, mit denen rd. 3.850 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschäftigt, qualifiziert, beraten und betreut wurden; die Projekte hatten zu einem großen Teil eine in das Jahr 2000 hineinreichende Laufzeit.

2000 wurden - ebenfalls aus Landes- und ESF-Mitteln - im Rahmen von ASH 2000-21 insgesamt 39,3 Mio. DM bewilligt, mit denen rd. 4.180 Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Aufnahme einer Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt vorbereitet und qualifiziert wurden; die neu ausgerichtete erfolgs- und leistungsbezogene Individualförderung reicht in fast allen Fällen zum Teil bis weit in das Jahr 2001 hinein.

Im Jahr 2001 sind im Rahmen von ASH 21 bisher (Stand 31. August 2001) 23,7 Mio. DM für 2.420 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewilligt worden (im Übrigen wie bei 2000 beschrieben).

7. Wie viele Träger (mit wie vielen Arbeitsplätzen) von ABM-Maßnahmen für schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose, die in 2001 in Schleswig-Holstein gefördert werden, haben bislang für 2002 keine Förderanträge gestellt?

Alle, siehe im Übrigen Antwort zu Frage 6.

8. Rechnet die Landesregierung damit, dass im kommenden Jahr in Schleswig-Holstein die Zahl der Langzeitarbeitslosen steigt?

Antwort:

Nein.

Insbesondere aufgrund der mit dem JOB-AQTIV-Gesetz angestrebten Reform des Arbeitsförderungsrechts im Rahmen des SGB III und der damit einhergehenden Verstärkung der Vermittlungsaktivitäten der Bundesanstalt für Arbeit, die auch mit einer deutlichen Aufstockung der für diesen Bereich eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Arbeitsämtern einhergeht, erwartet die Landesregierung für das Jahr 2002 im Vergleich zum laufenden Jahr einen leichten Rückgang sowohl hinsichtlich der Zahl als auch des Anteils der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen in Schleswig-Holstein.

Mit dem o. a. Gesetz wird im Wesentlichen eine Verbesserung der Wirksamkeit der arbeitsmarktpolitischen Instrumente angestrebt. Es geht dabei u. a. um die bessere Ermittlung des individuellen arbeitsmarktpolitischen Hilfebedarfs, die Optimierung des Vermittlungsprozesses, einen Instrumenteneinsatz ohne Einhaltung von Mindestfristen und eine Verzahnung der arbeitsmarktlichen Hilfen mit Instrumentarien anderer Politikbereiche.

Anlage

**Auszug aus dem
P r o g r a m m
Arbeit für Schleswig-Holstein 2000
ASH 19
ASH 21**

ASH 19 Förderung von allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) - verstärkte Förderung -

1. Förderphilosophie/Zuwendungszweck
 - 1.1 Für die Durchführung von Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit zur Arbeitsbeschaffung (ABM) ist oftmals ein zusätzlicher Zuschuss aus Mitteln des Landes zur Restfinanzierung von Lohnkosten notwendig.
 - 1.2 Die finanzielle und die Arbeitsmarktsituation erfordern einen gezielten Einsatz der Landesförderung. Sie konzentriert sich daher auf solche Projekte, die zur Sicherung ihrer Durchführbarkeit einer verstärkten Förderung im Rahmen des § 266 SGB III aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit und entsprechender Komplementärmittel des Landes bedürfen. Vorrangig sollen ABM gefördert werden, an denen ein besonderes arbeitsmarkt- und sozialpolitisches Interesse besteht.
 - 1.3 Mit den ABM-Landesmitteln soll insbesondere arbeitslosen Frauen, jüngeren Arbeitslosen ohne beruflichen Abschluss, Langzeitarbeitslosen und arbeitslosen Schwerbehinderten und älteren Arbeitslosen geholfen werden, wieder Anschluss an das Berufsleben zu finden.
2. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts mit Sitz in Schleswig-Holstein.
3. Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen
 - 3.1 Dadurch sollen u.a. Maßnahmen gefördert werden,
 - 3.1.1 durch die in angemessenem Umfang Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden,
 - 3.1.2 die den wirtschaftlichen Fortschritt oder der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen dienen, insbesondere der Anpassung an wirtschaftliche Strukturveränderungen sowie
 - 3.1.3 die die soziale Infrastruktur verbessern oder der Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt dienen,
 - 3.1.4 in Gebieten mit einer Arbeitslosenquote, die mindestens 30 v.H. über dem Bundesdurchschnitt liegt,
 - 3.1.5 die während einer konjunkturell bedingten größeren Arbeitslosigkeit zu verrichten sind.
 - 3.2 Auch wenn diese sachlichen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen, kann eine Zuwendung des Landes nur gewährt werden, wenn die Arbeiten mindestens zu zwei Drittel von Arbeitslosen ausgeführt werden, die
 - 3.2.1 schwerbehindert sind oder
 - 3.2.2 mindestens 50 Jahre alt sind oder
 - 3.2.3 unter 25 Jahre alt sind, keinen beruflichen Abschluss haben und absehbar nicht vermittelbar sind oder
 - 3.2.4 ein Jahr oder länger arbeitslos im Sinne von § 18 SGB III gemeldet sind.

- 3.3 Die Träger der durch eine Landeszuwendung mitfinanzierten ABM haben sicherzustellen, dass dadurch mögliche reguläre Beschäftigungsverhältnisse bei öffentlichen Einrichtungen oder im Handwerks- und Dienstleistungsbereich nicht gefährdet werden.
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 4.1 Als Komplementärfinanzierung zu den Lohnkosten stellt das Land im Rahmen von mit dem Landesarbeitsamt Nord vereinbarten Gemeinsamen Grundsätzen zur verstärkten Förderung nach § 266 SGB III als Anteilsfinanzierung Mittel in gleicher Höhe und zu gleichen Konditionen bereit wie die Bundesanstalt für Arbeit. Die Gesamtförderung durch die Bundesanstalt für Arbeit und durch das Land darf nicht mehr als 100 v.H. der berücksichtigungsfähigen Bruttolohnkosten betragen.
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Träger einen angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten nachweist und gegenüber dem Arbeitsamt glaubhaft macht, dass die verstärkte Förderung zur Sicherung der Finanzierung erforderlich ist.
- 4.3 Die Zuwendung des Landes ist zur Finanzierung der Lohnkosten der vom Arbeitsamt zuzuweisenden ABM-Kräfte einzusetzen. Der angemessene Eigenanteil gilt in diesen Fällen als durch die vom Träger aufzubringenden Sachausgaben nachgewiesen.
- 4.4 Eine Verwendung für die Finanzierung von Sachausgaben ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zulässig, wenn die ABM eine besondere arbeitsmarktpolitische Bedeutung hat. In einem solchen Fall soll die Gesamtförderungshöhe aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit (Grundförderung nach §§ 260 ff. und verstärkte Förderung nach § 266 SGB III) und des Landes (Komplementärmittel zur verstärkten Förderung) die Obergrenze von 110 v.H. (120 v.H. bei Vergabe-ABM) des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht überschreiten. Als angemessener Eigenanteil sind in diesen Fällen in der Regel 10 v.H. der Gesamtausgaben der Maßnahme vom Träger nachzuweisen.
5. Verfahren
- 5.1 Antrag
Anträge auf Gewährung einer Landeszuwendung nach diesen Richtlinien sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck der Bundesanstalt für Arbeit an das örtlich zuständige Arbeitsamt zu richten. Dies leitet die Unterlagen an die BSH mbH weiter.
- 5.2 Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung und Verwendung
- 5.2.1 Voraussetzung für die Auszahlung an die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger ist die Einverständniserklärung des Trägers und die Anzeige des örtlich zuständigen Arbeitsamtes über den Beginn der Maßnahme. Die Restzahlung für das letzte Quartal erfolgt durch die BSH mbH erst nach Vorlage des vom Arbeitsamt erteilten Schlussbescheides, den das Arbeitsamt als geprüften Verwendungsnachweis der BSH mbH zuleitet.
- 5.2.2 Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung des Landeszuschusses ist im Rahmen der Gesamtabrechnung dem zuständigen Arbeitsamt gegenüber nachzuweisen. Der der BSH mbH zuzusendende Schlussbescheid des Arbeitsamtes ist der Verwendungsnachweis.

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen 1. bis 25. auf den Seiten 13 bis 20 gelten für alle Richtlinien zu ASH 2000, es sei denn, in den einzelnen Richtlinien sind Abweichungen zugelassen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

- a) bei der BSH mbH
Servicetelefon 04321/9772-200,
Fax: 04321/9772-63
Haart 224, 24539 Neumünster,
Internet:<http://bsh.sh>
e-mail: ash2000@bsh.sh
- b) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hans-Peter Wetzel IX 231 Telefon: 0431/988-5630
Fax: 0431/988-5416
Rainer Glüsing IX 234 Telefon: 0431/988-5507
Fax: 0431/988-5416
e-mail: rainer.gluesing@sozmi.landsh.de

ASH 21**Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern**

1. Förderphilosophie/Zuwendungszweck
Ziel einer ergänzenden Förderung nach diesen Richtlinien ist es, im Rahmen von ABM, SAM oder Hilfe zur Arbeit (§ 19 BSHG) Trägern, die insgesamt mindestens 10 Langzeitarbeitslose oder Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger zielgruppenspezifisch im Rahmen von Maßnahmen, Projekten oder Einzelfällen im zweiten Arbeitsmarkt einstellen,
 - zu beschäftigen und/oder
 - zu qualifizieren und/oder
 - sozial zu stabilisieren.
2. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind Einrichtungen, die Erfahrungen mit der Beschäftigung, Qualifizierung und Betreuung von Arbeitslosen haben und über eine personelle und sächliche Grundausstattung verfügen, die eine zielorientierte Abwicklung der Maßnahme erwarten lässt.
Einrichtungen, die in den vergangenen Jahren bereits mit Landesmitteln gefördert wurden, sollen wegen der vorhandenen Infrastrukturen für derartige Projekte vorrangig berücksichtigt werden.
Dienststellen des Bundes und der Länder sind nur in Ausnahmefällen antragsberechtigt.
3. Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen
 - 3.1 Die Bestimmungen dieser Richtlinien umfassen Förderungsmöglichkeiten für Sachausgaben sowie Personal- und Organisationsausgaben bei Maßnahmeträgern, die Langzeitarbeitslose und/oder Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger beschäftigen, qualifizieren und betreuen. Sie sind nicht anwendbar auf Personalausgaben für Teilnehmer. Diese können ggf. im Rahmen anderer Fördermöglichkeiten dieses Programms (ABM-verstärkte Förderung, SAM Landesergänzungsförderung) kofinanziert werden. Die Grundförderung der Teilnehmer muss durch die Bundesanstalt für Arbeit oder durch Träger der Sozialhilfe gewährleistet werden.
 - 3.2 Die Maßnahmeträger und Empfängerinnen und Empfänger der zusätzlichen Mittel sind verpflichtet, sich während oder nach Ablauf der individuellen Förderzeit um eine Vermittlung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Unternehmen und Betrieben des ersten Arbeitsmarktes intensiv zu bemühen.
 - 3.3 Als langzeitarbeitslos gelten Frauen und Männer, die unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 2 SGB III seit einem Jahr oder länger bei der Bundesanstalt für Arbeit arbeitslos gemeldet sind und Lohnersatzleistungen nach dem SGB III beziehen.
Bei Maßnahmen, die als "Arbeiten und Lernen" nach § 263 Abs.3 SGB III konzipiert sind, gelten die dort genannten Zuweisungskriterien.
Bei Jugendlichen bis zum 25. Lebensjahr und bei Schwerbehinderten ist eine Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten erforderlich.
Sozialhilfeempfänger sind Frauen und Männer, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG erhalten und für die vom Träger der Sozialhilfe oder beauftragten Dritten Hilfen zur Arbeit nach §§ 18 und 19 BSHG vorgesehen sind.
 - 3.4 Grundlage der im Rahmen dieser Förderung abzuschließenden Leistungsvereinbarung ist ein individueller Eingliederungsplan, der innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn zu erarbeiten, ggf. mit beteiligten Stellen und Einrichtungen (z.B. Schuldner- und Familienberatung, Suchthilfe u.a.m.) abzustimmen und der Bewilligungsstelle vorzulegen ist. Er muss die zu diesem Zeitpunkt beabsichtigten Vorschläge und die geplanten Maßnahmen des Trägers beinhalten, die geeignet sind, die berufliche Perspektive der Teilnehmerin oder des Teilnehmers entscheidend zu verbessern. Der Eingliederungsplan soll im Laufe des Beschäftigungs- und Qualifizierungsverhältnisses der tatsächlichen Entwicklung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers angepasst werden. Die Bewilligungsstelle ist nur bei Veränderungen zu unterrichten, die entscheidende Auswirkungen auf eine Leistungsprämie haben können.

- 3.5 Qualifizierungen und Vermittlungsbemühungen sowie Ergebnisse einer sozialen Stabilisierung sind teilnehmerin- und teilnehmerbezogen zu dokumentieren. Sie sind Grundlage für die Zahlung und die Höhe einer evtl. Leistungsprämie.
- 3.6 Mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in der Regel für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Ersatzzuweisungen bei Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen und wenn die Arbeitsverwaltung eine kürzere Förderungsdauer bewilligt.
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen vorwiegend mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die im weiteren Sinne dem Umweltschutz oder den sozialen Diensten zuzurechnen sind.
Arbeitsbegleitend ist für die Beschäftigten eine dem Leistungsvermögen der oder des Einzelnen angemessene Qualifizierung und die Vermittlung arbeitsweltbezogener Bildungsinhalte vorzusehen. Diese Elemente des lebenslangen Lernens sollen einen Anteil von 20 v.H. der geförderten Arbeitsstunden ausmachen. Darüber hinaus sind weitere Qualifizierungsanteile von bis zu 40 v.H. während der praktischen Arbeiten (Learning by doing) vorzusehen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die nach dem Konzept "Arbeiten und Lernen" im Sinne von § 263 Abs. 1 Nr. 3 SGB III durchgeführt werden.

Während der Beschäftigung hat der Maßnahmeträger die Möglichkeiten einer weiteren beruflichen Qualifizierung der Beschäftigten festzustellen und in Betracht kommende Maßnahmen nachhaltig anzubieten. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt im Rahmen einer personenbezogenen Leistungsvereinbarung nach Festbeträgen je Teilnehmerin/Monat oder Teilnehmer/Monat. Ziffer 4.3 ist zu beachten.
- 4.2 Die Zuwendung besteht aus einer Grundförderung und in der Regel einer Leistungsförderung sowie ggf. Vermittlung und der Übernahme evtl. externer Qualifizierungsausgaben.
- 4.3 Eine Förderung wird individuell personenbezogen gewährt. Die Förderungsdauer beträgt grundsätzlich bis zu höchstens 12 Monate. Sie endet (vorzeitig) mit dem Tag des Wirksamwerdens einer Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt oder einer Kündigung bzw. eines Abbruchs.
- 4.4 Die Grundförderung beträgt 400 DM (204,52 €) je Teilnehmerin/Monat oder Teilnehmer/Monat. Sie wird für jeden vollen Kalendermonat der Beschäftigung in einem sozialversicherungspflichtigen Vollzeit-Arbeitsverhältnis (derzeit je nach tariflicher Zuordnung zwischen 35 und 38,5 Stunden wöchentlich) gezahlt. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Grundförderung anteilig gezahlt.

Die Grundförderung erfolgt unabhängig von der Art des individuellen Beschäftigungsverhältnisses (ABM nach § 260 ff. SGB III, SAM, nach § 272 SGB III oder Hilfen zur Arbeit nach § 19 Abs. 2 erste Alternative BSHG).

- 4.5 Die Leistungsprämie beträgt höchstens 300 DM (153,39 €) je Teilnehmerin/Monat oder Teilnehmer/Monat.
Die Gewährung der Leistungsprämie richtet sich nach der Leistungsvereinbarung und dem Erreichen der darin festgelegten Ziele. Die Kriterien von Zielerreichungsgraden werden zwischen dem MAGS und der BSH mbH einerseits und der BSH mbH und den Antragstellerinnen und Antragstellern andererseits (individuell) festgelegt.
- 4.6 Für eine während der Beschäftigungszeit wirksam werdende Vermittlung von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern ohne Lohnersatzleistungen nach SGB III wird darüber hinaus eine einmalige Prämie von 1.000 DM (511,29 €) gezahlt. Mit dieser Sonderleistung können Aufwendungen des Trägers während evtl. Vakanzzeiten bis zu einer Wiederbesetzung überbrückt werden.
Als Vermittlung gilt ausschließlich die Aufnahme einer Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt.

Die Abrechnung der Vermittlungsprämie erfolgt nach Ablauf von mindestens sechs Monaten Beschäftigungszeit im ersten Arbeitsmarkt.

- 4.7 Ist im Eingliederungsplan eine externe Qualifizierung vorgesehen und vereinbart, können die hierfür notwendigen und nachweisbaren Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 DM (1.022,58 €) je Teilnehmerin oder Teilnehmer abgerechnet werden. Extern ist eine Qualifizierung, wenn sie nicht vom Träger als interne Maßnahme durchgeführt wird und (bei modularer Ausgestaltung) mit einem anerkannten (Teil-)Abschluss endet.
5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen
- 5.1 Mit dem Ziel der Sicherstellung eines höheren Nutzens und einer entsprechenden Wirksamkeit (Effektivität) sowie eines wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung gestellten ESF- und Landesmittel (Effizienz) vereinbaren das MAGS, vertreten durch die BSH GmbH und der Maßnahmeprojekt- oder Einzelfallträger, die individuell geförderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen differenzierte Erfolgsquoten für die Gesamtheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Diese sollen sich ausrichten an den erzielbaren bzw. in den Vorjahren erreichten Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung einer objektiven, mit dem örtlichen Arbeitsamt abgestimmten/erörterten Einschätzung, von dessen Aufnahmefähigkeit. Darüber hinaus finden Besonderheiten der Zielgruppenausrichtung der Beschäftigten sowie erreichte Qualifizierungs- und soziale Stabilisierungsziele Berücksichtigung. In die Gesamtbetrachtung sollen auch Tatbestände einbezogen werden, die für eine vorzeitige Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen ursächlich waren und mit welchen gezielten Maßnahmen (z. B. Vereinbarungen über eine enge Zusammenarbeit mit anderen Beratungseinrichtungen) der Maßnahmeträger dem entgegenwirkt.
- 5.2 Der Verwendungsnachweis für die Zuwendungselemente der Ziffern 4.4 bis 4.6 bezieht sich auf die erreichten Ziele, die die genannten Prämienzahlungen auslösen.

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen 1. bis 25. auf den Seiten 13 bis 20 gelten für alle Richtlinien zu ASH 2000, es sei denn, in den einzelnen Richtlinien sind Abweichungen zugelassen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

- a) bei der BSH mbH
Servicetelefon 04321/9772-200,
Fax: 04321/9772-63
Haart 224, 24539 Neumünster,
Internet:<http://bsh.sh>
e-mail: ash2000@bsh.sh
- b) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hans-Peter Wetzel IX 231 Telefon: 0431/988-5630
Fax: 0431/988-5416
Rainer Glüsing IX 234 Telefon: 0431/988-5507
Fax: 0431/988-5416
e-mail: rainer.gluesing@sozmi.landsh.de

Anhang zu ASH 21

Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen
und Sozialhilfeempfängerinnen und –empfängern

Im Rahmen der Richtlinien zur "Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängerinnen und –empfängern" können Zuwendungen des Landes gewährt werden

- für die Grundförderung (Nr.4.4),
- als Leistungsprämie auf der Grundlage einer auf den einzelnen Teilnehmer bezogenen Leistungsvereinbarung (Nr.4.5)
- für eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt (Nr.4.6) und
- für externe Qualifizierungen (Nr.4.7).

Bei der Bemessung (Höhe) der Leistungsprämie, die Träger von SAM- und/oder § 19 BSHG-Projekten erhalten können, die regelmäßig 10 oder mehr von der Bundesanstalt für Arbeit und/oder den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zugewiesene Arbeitnehmer beschäftigen, sind zunächst nach Zielerreichungsgraden gestaffelte Kriterien als Bemessungsmaßstab zugrunde zu legen.

Aus ABM-rechtlichen Gründen (Anrechnung von Einnahmen) kann für Träger von ABM, die Gruppen von mindestens 10 vom Arbeitsamt zugewiesenen, zuvor langzeitarbeitslosen (im Sinne von § 18 SGB III) Frauen und Männer beschäftigen, qualifizieren und betreuen, nur ein Festbetrag bis zu 600,- DM (306,78 €) je TN/vollen Monat bewilligt werden. Dieser Betrag umfasst Grund- und Leistungsprämie. Für Anleiter, die außerhalb einer solchen Gruppe für Einzel-ABM finanziert werden, wird kein Zuschuss gewährt. Eine Kofinanzierung aus Landesmitteln zu Personalaufwendungen im Rahmen der verstärkten Förderung (RL ASH 20) bleibt hiervon unberührt. Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die bei interner oder externer Qualifizierung (s. Nr.1) geforderten Unterrichtseinheiten absolviert und gemeinsam mit Stabilisierungserfolgen dokumentiert werden. Die Bundesanstalt für Arbeit prüft dies im Rahmen der bei der Schlussabrechnung vorzulegenden Unterlagen und teilt das Ergebnis der BSH GmbH mit dem Schlussbescheid mit.

Für zusätzliche Bemühungen und Erfolge bei der Beschäftigung von SAM- geförderten Arbeitkräften sowie von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern wird eine Leistungsprämie gewährt. Sie beträgt höchstens 300 DM (153,39 €) je Teilnehmer/Monat. Kriterien für die Höhe der Leistungsprämie sind insbesondere:

1. Qualifizierung

Der Höchstzuschuss für Qualifizierungselemente beträgt 150,- DM (76,69 €) je Teilnehmer und Monat. Er kann sich zusammensetzen aus:

- Für interne Unterweisung von mindestens 40 Unterrichtseinheiten mit nachgewiesenem Lernfortschritt
30,- DM (15,34 €) je TN/Monat
- für externe Unterweisung von mindestens 40 Unterrichtseinheiten mit nachgewiesenem Lernfortschritt (z.B. Sprachkurse, Bewerbungstraining, EDV-Schulung u.a.) 50,- DM (25,56 €) je TN/Monat
- für spezielle externe Qualifizierungen mit Abschlusszertifikat (z.B. Gabelstapler-, Motorsägen-, Maschinenschein u.a.) 100,- DM (51,13 €) je TN/Monat.
- für Praktikum bei einem Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes von mindestens vier Wochen Dauer 50,- DM (25,56 €) je TN/Monat

Für den Nachweis der erforderlichen Unterrichtseinheiten können mehrere Module, die jeweils mehr als 16 Unterrichtseinheiten umfassen sollen, zusammengerechnet werden.

2. Vermittlung

Der Höchstbetrag für die Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt beläuft sich auf 300,-- DM (153,39 €) je Teilnehmer und Monat. Der Betrag wird nach einer nachgewiesenen Beschäftigungsdauer im ersten Arbeitsmarkt von mindestens sechs Monaten nach folgenden Kriterien festgelegt:

- Vermittlung aus der Maßnahme heraus während des ersten halben Jahres 300,-- DM (153,39 €) je TN/Monat
- Vermittlung aus der Maßnahme heraus im zweiten Halbjahr oder unmittelbar im Anschluss an die Maßnahme 150,-- DM (76,69 €) je TN/Monat
- Vermittlung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme durch Aktivitäten des Trägers 100,-- DM (51,13 €) je TN/Monat.

Erfolgreiche Vermittlung im leistungsprämienbezogenen Sinn ist bei Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr auch die Vermittlung in eine betriebliche Erstausbildung und bei Teilnehmern über 25 Jahre die Aufnahme einer erstmaligen Umschulung zur Erreichung eines bestimmten Berufsabschlusses, wenn die vertraglichen Vereinbarungen über die Erstausbildung oder die Umschulung länger als sechs Monate bestanden haben.

Hinweise: Für im Rahmen von ABM zugewiesene Arbeitslose kann eine Vermittlung nicht als leistungsprämienbezogenes Element berücksichtigt werden.

3. Abbrecher

Für das störungsfreie Durchhalten der individuell vereinbarten Beschäftigungszeit ohne Abbruch oder Kündigung mit einer feststellbaren Erhöhung der Motivation und einer deutlichen Stabilisierung des Teilnehmers beträgt der Zuschuss 50,-- DM (25,56 €) je Teilnehmer und Monat. Eine Beendigung der Maßnahme, die sich ausschließlich auf eine ärztlich attestierte krankheitsbedingte Beeinträchtigung stützt, ist in diesem Zusammenhang förderungsunschädlich.

Die Abrechnung der Leistungsprämie erfolgt drei bzw. sechs Monate nach Ende der Individualförderung, wenn die dafür notwendigen Unterlagen (z.B. bei Vermittlung Angaben zum Arbeitsvertrag; Bescheinigungen über eine Ausbildung oder Umschulung; bei externer Qualifizierung die Rechnung des Bildungsträgers, bei interner Qualifizierung die Kostendarstellung, u.a.m.) vorliegen.